

L'ORÉAL MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM 2026

LOKALBEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Sie sind eingeladen, im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2026 in Aktien von L'Oréal (L'Oréal Aktien) zu investieren. Nachstehend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der lokalen Angebotsinformationen und die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Angebot.

Beschreibung des Angebots

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 10. Juni 2026 und endet am 24. Juni 2026 (einschließlich).

Während dieser Frist können Sie online unter <https://invest.loreal.com> am Programm teilnehmen. Benutzernamen und Passwörter werden Ihnen per E-Mail oder Post zur Verfügung gestellt. Falls Sie keinen Internetzugang haben, können Sie auch über ein Zeichnungsformular in Papierform teilnehmen. Bitte kontaktieren Sie Ihre HR-Abteilung, um ein solches Zeichnungsformular zu erhalten.

Falls Sie nicht über das Internet teilnehmen, senden Sie bitte Ihr ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular bis zum 24. Juni 2026 zurück an Ihre HR-Abteilung.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis wird am 5. Juni 2026 festgelegt. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem durchschnittlichen Eröffnungskurs der L'Oréal Aktie innerhalb der letzten 20 Handelstage vor dem Tag der Festlegung des Zeichnungspreises abzüglich eines 20-prozentigen Rabatts.

Zahlungsmethoden – Welche Zahlungsmethoden stehen für meine Teilnahme zur Verfügung?

Die folgenden Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung:

- Zahlung per einmaligem Bankeinzug von Ihrem Konto
- Einbehalt von Ihrem Gehalt in 10 monatlichen Raten

Verwahrung Ihrer Aktien, Stimmrechte, Dividenden

Ihre Aktien werden auf einem auf Ihren Namen lautenden Konto bei dem französischen Finanzinstitut Uptevia gehalten. Informationen hinsichtlich der Verwahrung Ihrer Aktien werden Ihnen im Anschluss an die Zeichnungsfrist zur Verfügung gestellt.

Sie können die mit Ihren L'Oréal Aktien verbundenen Stimmrechte direkt ausüben. Dividenden, die von L'Oréal ausgeschüttet werden, werden Ihnen unmittelbar ausgezahlt.

Sie erhalten von dem Finanzinstitut, das Ihre Aktien verwaltet, jährlich Kontoauszüge hinsichtlich Ihrer Aktien.

Wertpapierrechtliche Informationen

Diese Lokalbeilage und das darin enthaltene Angebot richten sich ausschließlich an diejenigen L'Oréal Mitarbeiter, die berechtigt sind, an dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm teilzunehmen. Das Angebot unterliegt keinen Mitteilungs-/Anzeigepflichten und bedarf nicht der Genehmigung durch lokale Behörden und wurde im Vertrauen auf die Ausnahme zur Prospektveröffentlichung gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. i

der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EU-Prospektverordnung), gemacht.

Haltefrist und vorzeitige Ausstiegsgründe - In welchen Fällen bin ich zum vorzeitigen Ausstieg berechtigt?

Im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2026 unterliegt Ihr Investment einer fünfjährigen Haltefrist, die am Ende des 30. Juli 2031 ausläuft.

Nichtsdestotrotz können Sie eine vorzeitige Freigabe und den Ausstieg aus dem Programm vor Ablauf der Haltefrist unter den folgenden Umständen beantragen:

1. Heirat oder eingetragene Lebenspartnerschaft;
2. Geburt oder Adoption eines dritten (oder weiteren) Kindes;
3. Scheidung (wenn das Sorgerecht für mindestens ein Kind verbleibt);
4. Häusliche Gewalt gegen den Arbeitnehmer durch seinen Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten oder seinen früheren Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten;
5. Behinderung des Mitarbeiters oder seines Ehepartners/Lebenspartners oder seines Kindes;
6. Tod des Mitarbeiters oder seines Ehepartners/Lebenspartners;
7. Verwendung des Investments durch den Mitarbeiter, seinen Ehepartner/Lebenspartner oder sein Kind zur Gründung von gewissen Geschäftsbetrieben;
8. Verwendung des Investments zum Zwecke des Erwerbs oder Ausbaus des Hauptwohnsitzes;
9. Überschuldung;
10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
11. Energetische Sanierungsarbeiten am Hauptwohnsitz; und
12. Kauf eines Elektro- und/oder wasserstoffbetriebenen Fahrzeugs.

Diese vorzeitigen Ausstiegsgründe werden durch das französische Recht bestimmt und müssen in Übereinstimmung mit französischem Recht ausgelegt werden. Sie sollten sich nicht darauf verlassen, dass ein vorzeitiger Ausstiegsgrund vorliegt, bevor Sie Ihren Arbeitgeber konsultiert und diesem Ihre besondere Situation unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Nachweise geschildert haben und Ihr Arbeitgeber Ihnen den vorzeitigen Ausstiegsgrund bestätigt hat.

GRATISAKTIEN

Ihr Investment wird durch die Gewährung zusätzlicher, unentgeltlicher L'Oréal Aktien (*Gratisaktien*) ergänzt. Die Anzahl der zu gewährenden Gratisaktien steht im Verhältnis zu Ihrem Zeichnungsbetrag (maximal 3 Gratisaktien), wobei Sie das Verhältnis bitte der Informationsbroschüre entnehmen. Die Gratisaktien werden Ihnen entsprechend der Bedingungen des Gratisaktienprogramms am Ende der Haltefrist im Juli 2031 übertragen.

Untenstehend finden Sie eine Zusammenfassung hinsichtlich gewisser Bedingungen für die Gewährung, Erdienung und Übertragung der Gratisaktien. Die komplette Beschreibung können Sie den Regelungen des Gratisaktienprogramms, abrufbar unter <https://invest.loreal.com> (auf Französisch und Englisch) entnehmen und bei Ihrer HR-Abteilung anfordern. Mit der Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 von L'Oréal akzeptieren Sie die Regelungen des Gratisaktienprogramms.

Berechtigung zur Gewährung der Gratisaktien: Für die Gewährung von Gratisaktien im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2026 müssen Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2026 wirksam Aktien gezeichnet haben und alle Bedingungen für die Teilnahme hieran erfüllen;
- Ihre Teilnahme am oder Ihre Zeichnung oder Zahlung für das L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 darf im Zeitpunkt der Gewährung (nachstehend definiert) oder davor nicht abgelehnt oder storniert worden sein;
- zum Ausgabedatum (nachstehend definiert) muss die Zahlung Ihres Zeichnungsbetrags vollständig erfolgt sein.

Zeitpunkt der Gewährung: Der Zeitpunkt der Gewährung ist der Tag, an dem die im Rahmen des L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2026 gezeichneten Aktien ausgegeben werden, d.h. am 30. Juli 2026 oder kurz danach. Innerhalb einiger Wochen nach dem Zeitpunkt der Gewährung erhält jeder Begünstigte einen Brief oder eine Erklärung, in der elektronisch bestätigt wird, dass ihm oder ihr Gratisaktien gewährt werden und in dem die Anzahl der ihm oder ihr gewährten Gratisaktien festgelegt wird, entsprechend den Bedingungen des Gratisaktienprogramms (wie nachstehend zusammengefasst).

Ausgabedatum: Vorbehaltlich der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen, werden die Gratisaktien am oder um den 31. Juli 2031 ausgegeben.

Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um am Ende der Haltefrist Gratisaktien zu erhalten (eine genaue und detaillierte Beschreibung der Bedingungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 des Gratisaktienprogramms; die nachfolgenden Bestimmungen sind nur eine Zusammenfassung der geltenden Bedingungen und ersetzen nicht die Bestimmungen des Gratisaktienprogramms):

Um Gratisaktien zu erhalten, müssen Sie im Zeitraum zwischen dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 und dem 20. Kalendertag vor dem Ausgabedatum als Angestellter oder Organ der L'Oréal Gruppe beschäftigt sein (das „**Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung**“).

Der Zeitraum zwischen dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß dem L'Oréal Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2026 und dem 20. Kalendertag vor dem Ausgabedatum wird im Folgenden als „**Erwerbszeitraum**“ bezeichnet.

Nichtsdestotrotz werden Sie so behandelt, als hätten Sie das Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung erfüllt, wenn Sie den Status als Angestellter oder Organ aus einem der folgenden Gründe verlieren (die „**Ausnahmen zum Erfordernis ununterbrochener Beschäftigung**“):

Tod: Im Falle des Todes darf/dürfen Ihr/Ihre Erbe/n innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Todeszeitpunkt die Ausgabe der Gratisaktien beantragen. In diesem Fall werden die gewährten Gratisaktien

dem oder den Erben kurz nach Eingang des entsprechenden Antrags ausgegeben und der Erwerbszeitraum findet keine Anwendung. Liegt kein solcher Antrag vor, werden die Gratisaktien, die dem verstorbenen Begünstigten zugesagt wurden, dem oder den Erben zum Ausgabedatum ausgegeben.

Erwerbsunfähigkeit: Im Falle der Erwerbsunfähigkeit, wie in Artikel L 225-197-1 des französischen Handelsgesetzbuchs definiert, werden die Gratisaktien kurz nach Eintritt des Ereignisses, das zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, ausgegeben.

Ruhestand: Im Falle des Eintritts in den Ruhestand zum Zeitpunkt des gesetzlichen Rentenmindestalters im jeweiligen Land oder im Rahmen einer Ruhestandsregelung werden die Gratisaktien zum Ausgabedatum an den Berechtigten ausgegeben.

Entlassung aus einem anderen Grund als groben oder schweren Fehlverhaltens: Im Falle einer Entlassung aus einem anderen Grund als groben Fehlverhaltens oder schweren Fehlverhaltens werden die Gratisaktien dem Begünstigten zum Ausgabedatum ausgegeben. Für Zwecke des Programms wird die Entlassung wegen groben oder schweren Fehlverhaltens, die zum Verlust des Rechts auf Erhalt der Gratisaktien führt, unter Berücksichtigung der für die Entlassung des Begünstigten geltenden Vorschriften des betreffenden Landes beurteilt.

Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrags: Im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrags des Begünstigten werden die Gratisaktien zum Ausgabedatum an den Berechtigten ausgegeben.

Kontrollwechsel Ihrer Gesellschaft/ Ihres Arbeitgebers: Im Falle eines Kontrollwechsels Ihrer Gesellschaft/Ihres Arbeitgebers erhalten die Begünstigten, die Angestellte oder Organe der jeweiligen Gesellschaft sind, Ihre Gratisaktien zum Ausgabedatum.

Inhaberschaft der Gratisaktien: Am Ausgabedatum geht das Eigentum an den ausgegebenen Gratisaktien auf Sie über. Ihre Gratisaktien werden über das Depot ausgegeben und gehalten, auf dem die von Ihnen gezeichneten Aktien verwahrt werden. Im Falle, dass L'Oréal infolge der Gewährung oder der Ausgabe der Gratisaktien Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder andere Abgaben für einen Begünstigten der Gratisaktien zahlen muss, behält sich L'Oréal das Recht vor, die Übertragung der Gratisaktien auf Sie hinauszuschieben, bis Sie diese Beträge bezahlt oder eine für L'Oréal befriedigende Zahlungsvereinbarung getroffen haben oder die Veräußerung der Aktien zu veranlassen und die entsprechenden Beträge von dem Erlös einzubehalten, wie in Ziffer 10 des Gratisaktienprogramms vorgesehen.

Steuerliche Informationen für in Deutschland steuerpflichtige Mitarbeiter

*Dieses Merkblatt fasst allgemeine, jeweils im Januar 2026 geltende Hinweise für Arbeitnehmer zusammen, die (i) für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 in der jeweils gültigen Fassung („**DBA Frankreich**“) in Deutschland ansässig sind, (ii) auf die die Bestimmungen des DBA Frankreich Anwendung finden, (iii) die keine beruflichen Tätigkeiten außerhalb Deutschlands ausüben und (iv) die Aktien nicht im Betriebsvermögen halten; diese Zusammenfassung gilt jedoch möglicherweise nicht in allen Fällen. Die nachfolgenden Hinweise beruhen auf im Januar 2026 geltender deutscher und französischer Gesetzgebung und Verwaltungspraxis sowie dem DBA Frankreich. Diese Vorschriften bzw. Regelungen können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern, was sich auf die im Folgenden beschriebenen Konsequenzen hinsichtlich Steuern und Sozialabgaben auswirken kann.*

Dieses Merkblatt dient ausschließlich Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch vollständig oder abschließend zu sein.

Bitte beachten Sie, dass L'Oréal oder Ihr Arbeitgeber Ihnen keine persönliche oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erbringen. Alle Mitarbeiter sind für die Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärungen verantwortlich. Für eine endgültige Beratung sollten Sie Ihren eigenen Steuerberater zu den steuerlichen Folgen der Teilnahme an diesem Angebot konsultieren.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei Zeichnung

I. Muss ich Steuern oder Sozialabgaben bei Zeichnung der Aktien zahlen?

I.1 Besteuerung der Differenz zwischen Zeichnungspreis und dem Marktpreis der L'Oréal Aktien bei Zeichnung

Die Differenz zwischen dem Marktpreis der L'Oréal Aktien (*gemeiner Wert*) und dem Zeichnungspreis gilt für steuerliche Zwecke in Deutschland als geldwerter Vorteil und wird damit in dem Monat, in dem Sie die L'Oréal Aktien erhalten, als Teil Ihres Arbeitseinkommens behandelt. Die Beschränkungen, die Aktien über einen bestimmten Zeitraum nicht veräußern zu können, sollten den Zeitpunkt nicht ändern, an dem Sie den geldwerten Vorteil versteuern müssen; so verringert sich beispielsweise Ihre Einkommensteuerbelastung nicht, wenn der Marktpreis sinkt, nachdem Sie die Aktien erhalten haben. Sie können sich im Zusammenhang mit Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung an Ihren Steuerberater wenden, um die Auswirkungen auf Ihre persönliche Situation zu beurteilen. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, die Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer zusammen mit den geltenden Sozialversicherungsgebühren von Ihrem Gehalt des Monats einzubehalten, in dem Sie die L'Oréal Aktien erhalten. Sollte Ihr Gehalt für diesen Monat nicht ausreichen, um die fälligen Lohnsteuerzahlungen zu decken, sind Sie verpflichtet, auf Verlangen Ihres Arbeitgebers den entsprechenden Betrag an Ihren Arbeitgeber zu zahlen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird Ihr Arbeitgeber das örtlich zuständige Finanzamt informieren, das anschließend die Zahlung der entsprechenden Steuer von Ihnen einfordern wird.

a) Bestimmung des zu versteuernden Betrags

Gemäß einem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 1. Juni 2024 bemisst sich der „gemeine Wert“ für steuerliche Zwecke grundsätzlich nach dem niedrigsten Börsenkurs, der sich für die L'Oréal Aktien an einer deutschen Wertpapierbörse (bzw. - falls eine Börsennotierung in Deutschland nicht vorliegt - an der Pariser Börse) an dem Tag ergibt, an dem (i) die Aktien in das Depot des Arbeitnehmers eingebucht werden, (ii) die Aktien aus dem Depot von L'Oréal

ausgebucht werden, (iii) am Tag vor (ii), oder (iv) das für beide Seiten verbindliche Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird. Dem Arbeitgeber steht es nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung frei, einen dieser Zeitpunkte für die Einbehaltung der Lohnsteuer zu wählen. Es ist ebenfalls zulässig, bei allen begünstigten Arbeitnehmern den durchschnittlichen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen, wenn das Zeitfenster der Überlassung nicht mehr als einen Monat beträgt.

Ihr Arbeitgeber hat entschieden, für den Lohnsteuerabzug den Tag der Einbuchung der Aktien in Ihr Depot (30. Juli 2026) zugrunde zu legen. Sollte der Lohnsteuerabzug am Tag des für beide Seiten verbindlichen Veräußerungsgeschäfts (d.h. am Ende der Zeichnungsfrist) niedriger sein, behält sich Ihr Arbeitgeber vor, dem Lohnsteuerabzug diesen Tag zugrunde zu legen. Die auf diese Weise einbehaltene (Lohn-)Steuer stellt eine Vorauszahlung Ihrer persönlichen Einkommensteuer dar. Als Konsequenz hieraus können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung in Übereinstimmung mit der offiziellen Stellungnahme der deutschen Finanzverwaltung einen anderen Wert erklären, der u.U. zu einer niedrigeren Steuerlast führen könnte. Der Unterschied zwischen der von Ihrem Arbeitgeber einbehaltenen (Lohn-)Steuer und der Steuer, die auf dem Ansatz des von Ihnen gewählten anderen Wertes basiert, würde – sofern von der Finanzverwaltung akzeptiert – im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung verrechnet. Wenn Ihr Arbeitgeber nicht in der Lage ist, die Lohnsteuer von Ihrer Gehaltszahlung einzubehalten (z.B., weil Sie zum Zeitpunkt der Einbehaltung nicht mehr für das Unternehmen tätig sind), sind Sie verpflichtet, auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers den entsprechenden Betrag an diesen abzuführen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird Ihr Arbeitgeber das örtliche Finanzamt informieren, das dann die Zahlung der entsprechenden Steuer von Ihnen verlangen wird.

Ein sich aus der verbilligten Aktienüberlassung ergebender geldwerter Vorteil sollte grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Bitte beachten Sie, dass dies nur gilt, wenn und soweit der Betrag von EUR 2.000 pro Kalenderjahr noch nicht durch geldwerte Vorteile aus anderen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen im Jahr 2026 ausgeschöpft wurde (z. B. die Lieferung von Gratisaktien aus einem früheren Mitarbeiterbeteiligungsprogramm). Die Steuerbefreiung gilt nicht für Arbeitnehmer, die bei einer Gesellschaft beschäftigt sind, die nicht unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz von L'Oréal oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG steht, z.B. durch einen Beherrschungsvertrag.

b) Anwendbarer Steuersatz und Sozialversicherungsabgaben

Der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der L'Oréal Aktien unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensteuersätze von bis zu 45 % zuzüglich eines etwaigen¹ Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 % darauf und gegebenenfalls der Kirchensteuer von in der Regel 8 % oder 9 % auf die geschuldete Einkommensteuer (je nach den Rechtsvorschriften des Bundeslandes, in dem Sie wohnen).

Darüber hinaus unterliegt der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der

¹

Im Jahr 2026 entfällt der Solidaritätszuschlag für alle Steuerpflichtigen mit einer zu zahlenden Einkommensteuer von bis zu EUR 20.350,00 (oder bei Zusammenveranlagten EUR 40.700,00) - auf Basis der Steuertarife für 2026 entspricht dies einem jährlichen zu versteuernden Einkommen von ca. 74.967,00 EUR (ca. 149.934,00 EUR bei Zusammenveranlagten). Ab dieser Einkommensteuer erhöht sich der Solidaritätszuschlag entsprechend der Einkommensteuer (d.h. dem zu versteuernden Einkommen) über eine sog. Milderungszone auf bis zu 5,5% der zu zahlenden Einkommensteuer.

Sozialversicherung betragen für das Jahr 2026 EUR 69.750 (für die Kranken- und Pflegeversicherung) und EUR 101.400 (für die Renten- und Arbeitslosenversicherung) im Kalenderjahr. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40 % des steuerpflichtigen Einkommens. In etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge wird grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die andere Hälfte haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge von Ihren persönlichen Umständen abhängen und sich in Zukunft ändern können.

c) Erklärungspflichten

Der Gewährung des geldwerten Vorteils aus dem vergünstigten Aktienkauf allein sollte Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der L'Oréal Aktien verpflichten. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der L'Oréal Aktien sowie der darauf entfallene und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuer bereits in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist. Darüber hinaus wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt (Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV).

1.2 Unterfällt der Zinsvorteil aus dem zinslosen Arbeitgeberdarlehen im Rahmen des Gehaltseinhalts der Besteuerung?

Die Finanzierung des Zeichnungsbetrags im Wege der angebotenen Ratenzahlungen mittels Gehaltseinbehalt durch Ihren Arbeitgeber sollte ein zinsfreies Arbeitgeberdarlehen darstellen. Der Zinsvorteil aus diesem Arbeitgeberdarlehen wird grundsätzlich als geldwerter Vorteil wie Arbeitseinkommen behandelt, der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Einkommensteuersätzen und Sozialversicherungsbeiträge auslöst (zu Einzelheiten sehen Sie bitte die obigen Ausführungen, die entsprechend gelten).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegt ein geldwerter Vorteil aus einem zinslos gewährten Arbeitgeberdarlehen allerdings nicht der Steuer- und Sozialversicherungspflicht, wenn die Summe der zum Ende des jeweiligen Entgeltzahlungszeitraums (typischerweise der Kalendermonat) insgesamt noch ausstehenden Darlehensbeträge aller zinslosen und zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen (Zinssatz unter dem Maßstabszinssatz) einen Maximalbetrag von EUR 2.600 nicht übersteigt.

Ist darüber hinaus der monatliche geldwerte Vorteil nicht höher als EUR 50, so bleibt er steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber insgesamt gewährten Sachzuwendungen diese Freigrenze von EUR 50 im Kalendermonat nicht übersteigen.

Beispielsrechnung

Das Beispiel zeigt, wie sich die Höhe des Arbeitgeberdarlehens ermittelt:

Angenommen, der Referenzpreis pro Aktie liegt bei EUR 180, so liegt der Zeichnungspreis pro Aktie bei EUR 144 (Referenzpreis abzüglich 20% Rabatt).

Wenn Sie 18 Aktien zeichnen, beträgt Ihr persönlicher Zeichnungsbetrag EUR 2.592. Die Steuerfreigrenze von EUR 2.600 wird damit nicht überschritten, so dass der Zinsvorteil aus dem Arbeitgeberdarlehen nicht besteuert wird.

Wenn Sie 25 Aktien zeichnen, wird die Grenze von EUR 2.600 überschritten, da ihr persönlicher Zeichnungsbetrag in diesem Fall EUR 3.600 beträgt. Damit unterliegt der Zinsvorteil aus dem Arbeitgeberdarlehen (und nur der Zinsvorteil) der Besteuerung. Sobald durch die Tilgung in Form des monatlichen Gehaltseinbehalts der ausstehende Arbeitgeberdarlehensbetrag EUR 2.600 nicht mehr übersteigt, wird der Zinsvorteil aus dem Arbeitgeberdarlehen nicht mehr besteuert.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Beispiel davon ausgegangen wird, dass kein anderes Arbeitgeberdarlehen (unabhängig von Anlass und Konditionen), aber sonstige Sachleistungen im Wert von mehr als EUR 50 pro Monat gewährt werden.

Während der Laufzeit des Programms

II. *Muss ich auf die ausgezahlten Dividenden Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen?*

Alle von L'Oréal ausgeschütteten Dividenden werden unmittelbar an Sie ausgezahlt und unterliegen nicht dem Lohnsteuer- oder Sozialabgabenabzug durch L'Oréal Deutschland. Sie sind selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung der Dividendeneinkünfte verantwortlich.

(i) Besteuerung in Frankreich

Nach französischem Recht unterliegen Dividenden, die von einem französischen Emittenten an natürliche, steuerlich nicht in Frankreich ansässige Personen ausgeschüttet werden, einer französischen Quellensteuer in Höhe von 12,8%. Der Quellensteuersatz für Dividenden ist auf 75% erhöht, wenn die Dividenden auf ein Bankkonto eines Nichtkooperativen Staats oder Territoriums („NCST“) gezahlt werden. Die Liste der NCST wird mindestens einmal im Jahr aktualisiert. Derzeit sind die folgenden Staaten und Territorien als NCST eingestuft: Anguilla, Antigua und Barbuda, Turks- und Caicosinseln und Vanuatu.

(ii) Besteuerung in Deutschland

Die ausgeschütteten Dividenden unterliegen grundsätzlich in Deutschland als Einkünfte aus Kapitalvermögen in voller Höhe der so genannten Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 % bzw. 9 % der Einkommensteuer (je nach Bundesland), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können die Dividenden der Besteuerung unterliegen. Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen sind nicht abzugsfähig.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen in einem Kalenderjahr mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer bei Ihnen führt.

Da Sie Ihre L'Oréal Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und somit kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt, können Sie aufgrund des Erhalts der steuerpflichtigen Dividendeneinnahmen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein. Bitte konsultieren Sie hierzu Ihren persönlichen Steuerberater.

Die französische Quellensteuer auf Dividenden sollte in der Regel auf Ihre persönliche Einkommensteuer in Deutschland, die auf diese Dividenden entfällt, anrechenbar sein, soweit die französische Steuer (i) mit der deutschen Steuer vergleichbar ist und (ii) (x) veranlagt, (y) gezahlt und (z) um eine mögliche Ermäßigung (z. B. aufgrund eines Steuerabkommens) reduziert wurde. Darüber hinaus ist die Anrechnung auf die Summe der deutschen Steuer begrenzt, der die Dividenden unterliegen.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht am Ende der Haltefrist/ bei Veräußerung meiner Aktien

III. *Muss ich Steuern oder Sozialabgaben zahlen, wenn ich am Ende der Haltefrist (oder im Falle eines berechtigten vorzeitigen Ausstiegs) meine Aktien veräußern möchte?*

Hierbei unterliegen Sie keinen Lohnsteuerabzugspflichten durch L'Oréal Deutschland. Sie sind selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung der Verkaufserlöse verantwortlich.

(i) Besteuerung in Frankreich

Sie müssen in Frankreich keine Steuern auf den Erlös zahlen, den sie bei Veräußerung Ihrer Aktien realisieren.

(ii) Besteuerung in Deutschland

Veräußern Sie Ihre Aktien, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung der Aktien grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 % oder 9 % der Einkommensteuer, soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, kann der Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegen. Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung der Aktien stehen, mindern den entsprechenden steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen sind nicht abzugsfähig. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können grundsätzlich als Verlustvortrag vorgetragen werden.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen in einem Kalenderjahr mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zu versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer bei Ihnen führt.

Da Sie Ihre L'Oréal Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt, können Sie aufgrund des Zuflusses des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein.

Der steuerpflichtige Gewinn ermittelt sich grundsätzlich auf Basis der Wertsteigerung gegenüber dem gemeinen Wert bei Überlassung der L'Oréal Aktien, der bei Beginn des Programms angesetzt wurde, d.h. ohne Berücksichtigung der Differenz zwischen Marktpreis und Zeichnungspreis.

IV. *Muss ich Steuern oder Sozialabgaben zahlen, wenn ich mich entscheide, meine Aktien am Ende der Haltefrist nicht unmittelbar zu veräußern?*

Sollten Sie sich entscheiden, Ihre Aktien nicht sofort nach Ablauf der fünfjährigen Haltefrist zu veräußern, hat dies zunächst keine steuerlichen Auswirkungen. Ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung unterliegt erst in dem Kalenderjahr als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung, in dem Sie einen solchen Veräußerungsgewinn erzielen.

GRATISAKTIEN

V. *Muss ich Steuern oder Sozialversicherungsabgaben im Zeitpunkt des Versprechens der Gratisaktien im Jahr 2026 zahlen?*

Nein, im Zeitpunkt des Versprechens der Gratisaktien sollten keinerlei Steuern oder Sozialversicherungsabgaben anfallen.

VI. *Muss ich Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge im Zeitpunkt des Erhalts (=Ausgabe) der Gratisaktien im Jahr 2031 zahlen?*

Vorteile aus dem Erhalt von Gratisaktien sollten als Arbeitseinkommen grundsätzlich der Steuerpflicht entsprechend der oben dargestellten Grundsätze zur vergünstigten Aktienüberlassung durch den Arbeitgeber unterliegen.

Der gemeine Wert der Gratisaktien sollte für steuerliche Zwecke als Arbeitseinkommen behandelt werden und in dem Monat des Ausgabetales der Aktien steuer- und sozialversicherungspflichtig sein. Nach dem Erlass der deutschen Finanzverwaltung wird der Marktwert der Gratisaktien für deutsche Steuerzwecke grundsätzlich auf der Grundlage des niedrigsten Börsenkurses der L'Oréal-Aktie an einer Börse in Deutschland (bzw. - in Ermangelung eines Börsenkurses in Deutschland - an der Pariser Börse) ermittelt, der an dem Tag (i) der Einbuchung der Gratisaktien in das Konto des Arbeitnehmers, (ii) der Ausbuchung der Gratisaktien aus dem Konto von L'Oréal oder (iii) an dem Tag vor (ii) zu ermitteln ist.

Diese steuerbaren Arbeitseinkünfte sollten grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei sein, soweit der Höchstbetrag nicht bereits durch geldwerte Vorteile aus einem anderen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm des betreffenden Kalenderjahres ausgeschöpft ist. Bitte beachten Sie, dass dies nicht völlig unzweifelhaft ist, da unmittelbar einschlägige Stellungnahmen zu der Fallkonstellation, dass ein Arbeitgeberzuschuss in Form von Gratisaktien gewährt wird, welche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines bestimmten Zeitraums verfallen, weder von der Finanzverwaltung noch den Finanzgerichten existieren.

Ihr Arbeitgeber hat die Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge von Ihrem Arbeitseinkommen in dem Monat einzubehalten, in dem Sie die Gratisaktien von L'Oréal erhalten. In dieser Hinsicht sollten im Allgemeinen dieselben Grundsätze gelten, die oben in Bezug auf den durch den Arbeitgeber gewährten Rabatt auf den Aktienkurs dargelegt wurden.

Soweit ein Einbehalt von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bei Erhalt der Gratisaktien durch Ihren (ggfs. ehemaligen) Arbeitgeber – bspw. aufgrund Ihres zwischenzeitlichen Ausscheidens – nicht möglich ist, wird L'Oréal dies den Steuerbehörden entsprechend anzeigen. In diesem Fall sind sie ggfs. selbst für die Versteuerung des geldwerten Vorteils verantwortlich.

VII. *Muss ich Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge im Zeitpunkt der Veräußerung der Gratisaktien zahlen?*

Hierbei unterliegen Sie keinen Lohnsteuerabzugspflichten durch L'Oréal Deutschland. Sie sind selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung der Verkaufserlöse verantwortlich.

Hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Gewinnen aus der Veräußerung von Gratisaktien gelten die oben in Bezug auf die Veräußerung der erworbenen L'Oréal Aktien dargestellten steuerlichen Grundsätze. Ein solcher Gewinn aus der Veräußerung unterliegt grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer in Höhe von 8 % bzw. 9% der Einkommensteuer) (zu Einzelheiten s.o. „*Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Veräußerung Ihrer Aktien.*“).

VIII. *Was sind meine Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Zeichnung, das Halten und die Veräußerung meiner L'Oréal Aktien sowie in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden?*

Der Erhalt der erworbenen L'Oréal Aktien oder Gratisaktien sollte Sie grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der L'Oréal Aktien verpflichten. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten hinsichtlich Ihres Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beachten.

Anlässlich des Erhalts von steuerpflichtigen Dividendeneinnahmen und Veräußerungsgewinnen können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein, da Sie Ihre L'Oréal Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.